
Datum: 14.06.1994
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 2. Strafsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 2 Ws 251/94
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1994:0614.2WS251.94.00

Vorinstanz: Landgericht Köln, 103 StVK 180/94

Tenor:

Die sofortige Beschwerde wird aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses als unbegründet verworfen. Dies gilt auch in Würdigung des umfangreichen Beschwerdevorbringen im Schriftsatz vom 27. April 1994. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Verurteilten auferlegt.
